

Höchstrechnungszins beibehalten!

Köln, im August 2017

Der Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung ist äußerst sinnvoll und seit langem bewährt. Für Kunden und Unternehmen hat er viele Jahrzehnte lang hohe wirtschaftliche Sicherheit durch vorsichtig gebildete Rückstellungen gewährleistet. Als intuitiver und verständlicher Indikator für die Zinsgarantie der Lebensversicherer hat er zusätzlich Transparenz und Stabilität in der öffentlichen Einschätzung des Zinsumfeldes gesichert:

- Der Höchstrechnungszins stellt einfach und transparent sicher, dass jedes Unternehmen für jeden einzelnen neuen Vertrag ausreichend hohe Rückstellungen in seiner Handelsbilanz bildet.
- Er sorgt damit nicht nur für eine vorsichtige Rechnungslegung, sondern wirkt auch noch stabilisierend auf die Produktgestaltung: Typischerweise entspricht der Garantiezins konventioneller Produkte dem Höchstrechnungszins oder liegt im aktuellen Niedrigzinsumfeld ggf. sogar darunter.
- Im Ergebnis hat er sich so zu einem bewährten und einfachen Indikator zur Bewertung von Zinsgarantien in den Produkten und Bilanzen der Lebensversicherer entwickelt. Dies schätzen auch die Verbraucher.

Hieran hat auch die Einführung von Solvency II in 2016 nichts geändert. Das bewährte deutsche Handelsrecht (HGB) ist und bleibt die maßgebliche wirtschaftliche Bewertungsbasis für Kunden und Unternehmen, denn:

- Die HGB-Rechnungslegung ist nach wie vor die vertraglich vereinbarte bindende Grundlage für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.
- Die HGB-Rechnungslegung ist unverändert die rechtliche Basis für die Besteuerung der Unternehmen und die Ausschüttung von Dividenden.
- Der HGB-Höchstrechnungszins sichert für jeden einzelnen neuen Vertrag eine angemessen vorsichtige Rückstellung.

Im Gegensatz dazu zielt Solvency II vor allem darauf ab, dass jedes Unternehmen für seinen gesamten Bestand an Versicherungsverträgen über ausreichend hohe freie Mittel verfügt: Die vom Unternehmen eingegangenen Risiken werden nach Marktwerten bemessen und mit den vorhandenen Sicherheitsmitteln verglichen – quantitative Vorgaben an einzelne Verträge

des Neugeschäftes gibt es unter Solvency II nicht. Diese Bewertung des Unternehmens ist eine ohnehin komplexe Aufgabe, die durch zahlreiche Bewertungsmaßstäbe und Übergangsregelungen für den bei Einführung bereits vorhandenen Bestand Transparenz vornehmlich für Experten herstellt. Solvency II ist eine gute Antwort auf Fragen zum Risiko des Gesamtunternehmens und seines bereits vorhandenen Bestandes – ohne die Ergänzung durch einen Höchstrechnungszins für das Neugeschäft fehlt den Verbrauchern, den Unternehmen und der Versicherungsaufsicht jedoch ein wichtiger Stellhebel für das Marktgeschehen und ein wesentlicher Teil der öffentlichen Transparenz zu Produkten und Bilanzen der Unternehmen.

Auch Gutes kann noch verbessert werden: Die Festlegung des Höchstrechnungszinses sollte zukünftig regelbasiert und planbar gestaltet werden und sich dabei nachvollziehbar am aktuellen Kapitalmarkt und an den zukünftig erzielbaren Zinsen orientieren. Gleichzeitig schlagen die Aktuare vor, ein Produkt und die damit verbundene Kapitalanlage als Einheit zu bewerten, wenn beide passgenau aufeinander abgestimmt sind und so die Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens gesichert wird.

Kurz und knapp: Der Höchstrechnungszins sollte beibehalten werden. Die Methoden zur Festlegung seiner Höhe sollten jedoch überprüft und verbessert werden.

Fachlicher Ansprechpartner bei der Deutschen Aktuarvereinigung:

Dr. Michael Pannenberg, Leiter der Arbeitsgruppe *HGB-Höchstrechnungszins unter Solvency II*, michael.pannenberg@hdi.de, 0221 144-4520